

**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

**Herausgeber:** Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 67 (1969)

**Heft:** 3

**Artikel:** Vaterschaftsprozess

**Autor:** Liechti, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-951582>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus der Universitäts-Frauenklinik Bern  
(Direktor: Prof. Dr. med. M. Berger)

## Vaterschaftsprozess

von R. Liechti

### EINLEITUNG

Die medizinische Abstammungsbegutachtung wird überall da bedeutsam, wo Feststellungen über die eheliche oder uneheliche Elternschaft getroffen werden müssen. Dabei geht es in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle um die Begutachtung der *Vaterschaft*. Die Abstammung von einer bestimmten Mutter ist nur in seltenen Fällen zweifelhaft, etwa bei Vertauschung von Kleinstkindern in einer Klinik oder der vorsätzlichen Kindsunterschiebung.

Am häufigsten hat sich der Richter wohl mit unehelichen Kindern zu befassen; hier gilt es, den mutmasslichen Vater des betreffenden Kindes festzustellen oder, bei Mehrverkehr der Mutter, die nicht in Betracht kommenden Männer auszuschliessen. Dafür stehen uns medizinisch verschiedene Möglichkeiten offen und zwar im Sinne eines positiven wie negativen Abstammungsnachweises.

1. Der *positive Abstammungsbeweis* kann heute wohl nur durch anthropologisch-erbbiologische Untersuchungen erbracht werden (siehe hinten). Tragzeitgutachten können zunächst die Frage klären, ob die Vaterschaft nach Tragzeit und Reifegrad des Kindes möglich ist. Sie können ferner die Annahme der Vaterschaft wahrscheinlich machen, wenn innerhalb der nach dem Reifegrad des Kindes in erster Linie in Betracht kommenden Empfängnisperiode ein Verkehr der Mutter mit nur einem einzigen Mann in Frage steht. Ein zuverlässiges serologisches Verfahren zur positiven Feststellung der Abstammung ist bis heute noch nicht entwickelt worden. Dagegen ist für die erbbiologische *Begutachtung anerkannt*, dass sie vollen Beweis für die Abstammung des Kindes von einem bestimmten Vater erbringen *kann*; und zwar nicht nur dann, wenn mehrere als Väter in Betracht kommende Personen miteinander verglichen werden, sondern auch dann, wenn nur eine als Vater in Betracht kommende Person untersucht werden kann (sog. «Einmann-Sachen»).

Der *negative Abstammungsbeweis* (insbes. Beweis der «offenbaren Unmöglichkeit») wird verschieden zu führen versucht. Nach der üblichen Rechtsprechung kann der Beweis der «offenbaren Unmöglichkeit» der Vaterschaft nicht durch den Nachweis der Zeugungsunfähigkeit geführt werden, denn die Zeugungsfähigkeit kann schwanken. Auch jahrelange Kinderlosigkeit ist kein hinreichender Beweis für die offenbare Unmöglichkeit der Abstammung. Ebenso wenig lässt die Rechtsprechung eine Berufung auf Unterbrechung des Geschlechtsverkehrs oder auf die Verwendung empfängnisverhütender Mittel zu. Abgesehen davon, dass bei beiden keine wesentliche Sicherheit für Verhütung der Empfängnis besteht, da es sehr auf die Anwendung im Einzelfall ankommt, sind die einzelnen Vorgänge kaum verlässlich beweisbar. Dagegen gilt eine zur Zeit der Beiwohnung schon bestehende Schwangerschaft als ein Merkmal, welches eine Zeugung aus dieser späteren Beiwohnung als ausgeschlossen erscheinen lässt,

da die Ueberfruchtung — obschon möglich — als so selten gilt, dass sie praktisch ausser Betracht bleiben kann.

Heute ist in der Praxis allgemein anerkannt, dass die offenbare Unmöglichkeit der Vaterschaft mit dem klassischen Blutgruppensystem A, B, AB, O bewiesen werden kann. Auch das M/N-Blutgruppensystem und die Untersuchung der Rhesuskanten gelten als absolute Beweiskraft.

### A. TRAGZEITGUTACHTEN

Tragzeitgutachten dienen dem Zweck, offenbar unmöglich kurze oder lange Tragzeiten von der Schwängerung bis zur Geburt des Kindes als sicher zu erkennen und damit eine Vaterschaft auszuschliessen. Dagegen sind sie nicht im Stande, auf positivem Wege eine Vaterschaft sicherzustellen.

Im Vordergrund der Betrachtungen steht bei Tragzeitgutachten der *Zeitbegriff*. Gerade hierin liegt aber ihre grosse Schwierigkeit. Wie alle biologischen Intervalle sind auch die Zeitabschnitte im Laufe der Schwangerschaft des Menschen starken Schwankungen unterworfen. Diese Variabilität wird nur zum geringsten Teil durch bekannte Ursachen hervorgerufen, etwa 70% der Gesamtvariabilität muss als «natürliche Streuung» aufgefasst werden. Die menschliche Tragzeit lässt bei statistischer Massenbetrachtung zwar einen Durchschnittswert erkennen; das Streuungsfeld ist jedoch so gross, dass auf den Tag genaue Voraussagen des *Entbindungstermins* selbst bei bekanntem Tag der Schwängerung genau so unmöglich werden, wie der umgekehrte Versuch, vom Geburtstermin rückwärts auf den Tag der Konzeption zu schliessen. Aus diesem Grunde berechnet man die Tragzeit zweckmässig in Wochen. Als Faustregel kann gelten, dass ein Ausschluss nur dann gelingt, wenn der fragliche Beiwohnungstermin wenigstens 4 Wochen vom Durchschnitt abweicht.

Für die Tragzeitbegutachtung müssen, neben dem Kriterium der Lebensfähigkeit des Kindes, noch weitere möglichst eindeutige Zeichen berücksichtigt werden. Ein Schritt auf diesem Wege ist die Unterscheidung reifer und unreifer Früchte. Sie ist jedoch nicht immer mit Sicherheit zu treffen. Deshalb geht das Streben der modernen Tragzeitbegutachtung dahin, die Kinder möglichst genau nach Grösse, Gewicht und Kopfumfang zu klassifizieren. Diese Unterteilung hat den grossen Vorteil, dass die Merkmale mit Bandmass bzw. Waage korrekt gemessen werden können.

Die fruchtbare Phase im Leben der Frau ist durch das Auftreten von Menstruationsblutungen gekennzeichnet. Das Intervall zwischen zwei Blutungsbeginnen bezeichnet man als Zyklus. Während der ersten Zyklustage, also während der Menstruationsblutung, wird die Schleimhaut der Gebärmutter abgestossen, wenn sich kein befruchtetes Ei des vorangegangenen Zyklus eingenistet hat. Während dieser Zeit beginnt ein neues Ei im Eierstock zu wachsen und erreicht seine Reife innerhalb der zweiten Zykluswoche. Hier besteht die grösste Fruchtbarkeit. Durchschnittlich am 14. Tag des Zyklus springt

---

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet am 20. und 21. Mai in Zürich statt.

---

der das Ei beherbergende Follikel und das Ei wird ausgestossen. Bleibt es unbefruchtet, geht es zugrunde, und durchschnittlich am 28. Tag des Zyklus setzt eine erneute Blutung ein. Vereinigt sich dagegen das Ei mit einem männlichen Samenfaden, so setzt es sich in der Gebärmutter fest. Die ausbleibende Regelblutung ist das erste Zeichen einer jungen Schwangerschaft.

Die geschilderten Vorgänge stellen indessen nur die Norm dar, von der es eine grosse Anzahl von Abweichungen gibt. So kennen wir z. B. Zyklen ohne Ovulation, d. h. unfruchtbare Zyklen. Andererseits können aber auch befruchtungsfähige Eier ausgestossen werden, ohne dass vordem eine Menstruationsblutung stattgefunden hat, wie z. B. bei jungen Mädchen, nach Schwangerschaften und Krankheiten oder bei älteren Frauen. Die Regelmässigkeit und die Häufigkeit der Menstruationsblutungen sind daher für den Tragzeitenbegutachter von grosser Bedeutung, da er aus ihnen wichtige Rückschlüsse auf die Schwangerschaft und ihre Dauer ziehen kann.

Auch der die Schwangerschaft betreuende Arzt sowie die die Geburt leitende Hebamme pflegen in ihren Aufzeichnungen den letzten regelrechten Menstruationstermin festzuhalten, da so der wahrscheinlichste Zeitpunkt der Geburt vorausbestimmt werden kann. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass diese Menstruationstermine nach der Geburt unehelicher Kinder und die von ihnen aus berechneten Schwangerschaftsdauern sehr viel häufiger mit den Kindsmassen und Reifezeichen bei der Geburt übereinstimmen, als die oft behaupteten Beiwohnungstermine. Weichen letztere erheblich von den ersten Menstruationsangaben ab oder werden gar später andere Menstruationsangaben gemacht, als in den Krankenpapieren festgehalten sind, so spricht dies häufig für ein nachträgliches Zurechtlegen der Aussagen, um einen bestimmten Mann als Vater für das Kind in Anspruch zu nehmen.

Streng genommen beginnt die menschliche Schwangerschaft in dem Augenblick, in dem das Ei befruchtet wird (Imprägnation) oder wenn sich die Kerne der männlichen und weiblichen Geschlechtszellen vereinigen (Konjugation). Beide Termine bleiben aber unbekannt. Bei der Kurzlebigkeit von Ei und Samenzelle in unvereinigtem Zustand ist anzunehmen, dass die Imprägnation nicht später als 24 Stunden nach der Beiwohnung (Konzeption) erfolgt. Man begeht daher keinen wesentlichen Fehler, wenn man bei der Berechnung der Tragzeit von der Konzeption ausgeht. Bis zur Geburt eines lebenden und reifen Kindes vergehen in der Regel durchschnittlich 268 Tage. Wie wenig man sich aber in der Praxis auf diesen Durchschnittswert verlassen kann, geht aus der Tatsache hervor, dass nur 4% aller Kinder auf den Tag genau an diesem Termin geboren werden. Betrachtet man an Stelle des einzigen Durchschnittstages eine Dekade (d. h. 10 Tage), etwa den 263. bis 272. Tag nach der Konzeption, dann fallen 40% aller reifen Kinder in diesen Zeitraum. Die übrigen Kinder werden zur Hälfte vor und zur Hälfte nach dieser wahrscheinlichsten Dekade geboren.

Hebammen und Aerzte pflegen die Neugeborenen hinsichtlich ihrer Reife zu beurteilen. Die wichtigsten Kriterien sind die *Kindslänge*, gemessen von den Fersen bis zum Kopf, das *Neugeborenengewicht*, sofern es mit einer geeichten Waage gemessen und nicht bloss geschätzt wurde, und der *Kopfumfang*, der mit dem Bandmass über Stirn und Hinterhaupt gemessen wird. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Reifezeichen: Die Haut des reifen Kindes ist rosig durchblutet; das Fettpolster unter der Haut ist kräftig entwickelt; Knorpel an Ohren und Nase sind vorhanden; bei Knaben sind die Hoden in den Hodensack eingetreten, bei Mädchen decken die grossen Schamlippen die kleinen; das Wollkleid der Haut (Lanugo) ist bis auf kleine Reste besonders an den Schultern verschwunden; die Stimme ist kräftig; und das Kind zeigt

genügend Vitalität, die sich in Bewegungen, Atmung und vor allem im Trinken äussert.

Gegenüber den erstgenannten Zeichen sind die letzteren unsicherer, weil nicht exakt zu bestimmen. Auch können durchaus bei einem reifen Kind einzelne Merkmale fehlen. Erst das Zusammenkommen einer grösseren Anzahl dieser Zeichen lässt die Diagnose der Reife zu. Sieht man von den mit Bandmass und Waage bestimmbaren Körpermassen des Neugeborenen ab, so lassen die übrigen Reife Merkmale auf die Tragzeit keine allzu grossen Rückschlüsse zu.

Weit verlässlicher sind dagegen die mit Bandmass und Waage bestimmbaren Körpermasse des Neugeborenen. Doch auch diese können bei den übrigen Reifezeichen nach als reif beurteilten Kindern stark variieren.

Neugeborenenlänge, -gewicht und -kopfumfang, zusammenfassend kurz als Reifemasse bezeichnet, stehen in einem positiven korrelativen Zusammenhang mit der Tragzeit: Je länger die Tragzeit dauert, desto grössere Reifemasse können erwartet werden. Auch untereinander sind alle drei Reifemasse eng korreliert. Das bedeutet, dass ein grosses Kind in der Regel auch einen grossen Kopfumfang und ein hohes Gewicht aufweist. Zu berücksichtigen bleibt ferner das Geschlecht des Kindes. Knaben zeigen zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft etwas grössere Masse als Mädchen.

Anhand dieser Reifemasse lässt sich, vom Geburtstag des Kindes ausgehend, der wahrscheinlichste Zeitpunkt der Konzeption bestimmen.

## B. BLUTGRUPPENGUTACHTEN

Das menschliche Blut enthält neben der schwach gelblich gefärbten klaren Blutflüssigkeit, dem Serum, noch körperliche Bestandteile; nämlich die roten Blutkörperchen (Erythrocyten, 4-6 Millionen pro mm<sup>3</sup>), die weissen Blutkörperchen (Leucocyten, 6-8000 pro mm<sup>3</sup>) und die Blutplättchen (Thrombocyten, 300 000 pro mm<sup>3</sup>). Diejenigen Bluteigenschaften, die beim Menschen die Einteilung in die zuerst entdeckten «klassischen» ABO-Blutgruppen, sind an die Erythrocyten und an das Serum gebunden. Bei den meisten andern Blutgruppensystemen gestatten lediglich Verschiedenheiten der Eigenschaften der roten Blutkörperchen und nicht des Serums eine Gruppeneinteilung.

An dem Beispiel der bereits erwähnten um die Jahrhundertwende von Landsteiner entdeckten ABO-Blutgruppen sei das Wesen der menschlichen Blutgruppen erläutert.

Es kommen, wie bereits bemerkt, verschiedene Eigenschaften der Erythrocyten bzw. des Serums in Frage. Bei den Eigenschaften der roten Blutkörperchen handelt es sich um agglutinable Eigenschaften; das heisst also, die Eigenschaften sind dadurch erkennbar, dass die roten Blutkörperchen, denen diese Eigenschaften anhaften, agglutiniert (verklumpt) werden von im Serum vorhandenen Stoffen (Agglutinin), die die Verklumpung (Agglutination) bewirken. Im menschlichen ABO-System gibt es zwei agglutinable Eigenschaften, die man mit A bzw. B bezeichnet. Die diesen Eigenschaften entsprechenden und zur Agglutination der Erythrocyten führenden und im Serum vorkommenden Agglutinine werden Anti-A bzw. Anti-B genannt. Die Agglutinine, also solche Serumbestandteile, die bestimmte Erythrocyten verklumpen können, gehören zu den sogenannten Antikörpern. Man spricht daher gelegentlich auch von den Antikörpern Anti-A bzw. Anti-B (statt von Agglutininen).

Eine Verklumpung (Agglutination) ist negativ, bleibt also aus, wenn man beispielsweise A-Erythrocyten mit Anti-B-Agglutinin zusammenbringt; sie ist positiv, wenn A-Erythrocyten mit Anti-A-Agglutinin zusammenkommen. Wenn nun der Antikörper Anti-A Erythrocyten mit der agglutinablen Eigenschaft A verklumpt, dann ist es natürlich nicht möglich, dass im Blut eines Menschen gleichzeitig A-Erythrocyten und

Anti-A vorhanden sind. Das gleiche gilt für die Eigenschaft B mit dem entsprechenden Antikörper Anti-B. Beide Antikörper sind, wenn die zugehörige Erythrocyteneigenschaft bei einem Menschen vorkommt, im Serum nicht «gestattet» und fehlen deshalb.

Die klassischen ABO-Blutgruppen stellen vier Gruppen dar. Die folgende Uebersicht zeigt die Verteilung der agglutinablen Blutkörpercheneigenschaften A und B und der agglutinierenden Serumeigenschaften Anti-A und Anti-B bei diesen vier Blutgruppen, die allgemein als A, B, AB und O bekannt sind.

| Blutgruppe | Blutkörpercheneigenschaften | Serumeigenschaften |
|------------|-----------------------------|--------------------|
| A          | A                           | Anti-B             |
| B          | B                           | Anti-A             |
| AB         | A und B                     | —                  |
| O          | —                           | Anti-A und Anti-B  |

Ohne näher auf die verschiedenen Theorien der Vererbung einzugehen, sei dazu nur folgendes bemerkt: Die vier ABO-Blutgruppen beruhen auf dem Vorhandensein von drei Erbanlagen A, B, O. Die Anlagen A und B sind dominant (überdeckend) über die Anlage O, die demnach als rezessiv anzusprechen ist. Die Anlagen für A und B überdecken sich gegenseitig nicht, sie verhalten sich kombinant. Jeder Mensch besitzt in einem Chromosomenpaar ein Anlagenpaar mit jeweils zwei Anlagen, wobei er je eine dieser Anlage von jedem seiner Eltern geerbt hat. Es sind demnach sechs Kombinationen möglich, die in der folgenden Aufstellung enthalten sind, in der gleichzeitig die den jeweiligen Erbbildern entsprechenden Erscheinungsbilder (Blutgruppen) angegeben sind.

| Erbbild | Erscheinungsbild (Blutgruppe) |
|---------|-------------------------------|
| A/A     | A                             |
| A/O     | A                             |
| B/B     | B                             |
| B/O     | B                             |
| A/B     | AB                            |
| O/O     | O                             |

Da, wie bemerkt, die Anlage für O von der Anlage für A oder B überdeckt wird, liegt auch bei den Menschen mit dem Erbbild A/O bzw. B/O die Blutgruppe (Erscheinungsbild) A bzw. B vor; oder anders ausgedrückt: ein Mensch der Blutgruppe A kann das Erbbild A/A oder A/O haben; und ein Mensch der Blutgruppe B das Erbbild B/B oder B/O. Beim AB-Menschen entspricht das Erscheinungsbild (Blutgruppe) dem Erbbild und beim Menschen mit der Blutgruppe O ist das Erbbild immer O/O.

Wenn ein Mensch der Blutgruppe A angehört und er besitzt das Blutgruppenerbbild A/O, dann hat er von einem Elternteil die Anlage für A geerbt und von dem andern die O-Anlage. Er kann an seine Kinder sowohl eine Anlage A als auch eine Anlage O vererben. Besitzt ein A-Mensch dagegen das Erbbild A/A, so hat er von jedem seiner Eltern eine A-Anlage geerbt, und er kann auch an seine Nachkommen nur eine A-Anlage vererben. Das entsprechende gilt für alle andern Blutgruppen im ABO-System.

Die Vererbungsregeln für die ABO-Blutgruppen, die sich inzwischen als gesetzmässig erwiesen haben, sind folgende:

1. Es können nur die Erbanlagen bei den Kindern vorkommen, die auch bei den Eltern vorhanden sind. Falsch wäre es zu sagen, es können nur die Blutgruppen bei den Kindern vorhanden sein, die auch bei den Eltern vorkommen. Dies sei an einem Beispiel gezeigt:

|            | Mann    | Frau |
|------------|---------|------|
| Blutgruppe | A       | A    |
| Erbbild    | A/O     | A/O  |
| Kinder     | A (A/A) | 25%  |
|            | A (A/O) | 50%  |
|            | O (O/O) | 25%  |

Bei einem Elternpaar mit der Blutgruppe A mit dem Erbbild A/O bei beiden Eltern sind entsprechend der Uebersicht nicht nur Kinder mit der Blutgruppe A möglich, sondern auch solche mit der Blutgruppe O.

2. Die zweite Vererbungsregel lautet, dass ein AB-Elternteil kein O-Kind haben kann. Die entsprechenden Erbbilder sind A/B bzw. O/O. Ein O-Mensch besitzt nur O-Anlagen, ein AB-Mensch kann aber eine O-Anlage nicht vererben, er kann nur eine A-Anlage oder eine B-Anlage vererben, die bei den Nachkommen auch als A oder B in Erscheinung tritt. Also kann ein AB-Mensch kein O-Kind haben.

3. Nach der dritten Erbregele kann ein O-Mensch nicht ein AB-Kind haben. Die Erklärung ergibt sich sinngemäss aus der Erklärung für die zweite Erbregele.

Es sei besonders darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, durch die Blutgruppenbestimmung die Abstammung eines Menschen von einem andern Menschen positiv nachzuweisen. Es kann lediglich gesagt werden, dass ein Mensch auf Grund der erhobenen Blutgruppenbefunde von einem andern Menschen abstammen kann oder dass er nicht von ihm abstammt. Unter Hinweis auf diesen Umstand sei die praktische Auswirkung der drei oben angeführten Vererbungsgesetze an einigen gerichtlichen Beispielen erläutert. Es sind dabei jedesmal die tatsächlich vorhandenen bzw. die möglichen Erbbilder mit angegeben.

|                   | Blutgruppe | Erbbild      |
|-------------------|------------|--------------|
| 1. Kind           | O          | O/O          |
| Kindesmutter      | O          | O/O          |
| angeblicher Vater | A          | A/A oder A/O |

Das Kind mit dem Erbbild O/O hat von jedem seiner Eltern eine O-Anlage geerbt. Der angebliche Vater mit der Blutgruppe A kann der Erzeuger des Kindes sein, da er als Angehöriger der Blutgruppe A das Erbbild A/A oder A/O haben kann. Seine Vaterschaft bei dem Kind ist deshalb nicht auszuschliessen. Sie wäre nur dann ausschliessbar, wenn er nachweisen könnte, dass er das Erbbild A/A hat. (Dies wird in der Praxis auch etwa durchgeführt, indem die Blutgruppen bei seinen Eltern und Verwandten bestimmt werden (sog. indirekte Ausschliessung der Vaterschaft).

|                   | Blutgruppe | Erbbild      |
|-------------------|------------|--------------|
| 2. Kind           | AB         | A/B          |
| Kindesmutter      | B          | B/B oder B/O |
| angeblicher Vater | O          | O/O          |

Auf Grund dieser Ergebnisse kann der angebliche Vater nicht der Erzeuger sein gemäss der oben wiedergegebenen dritten Vererbungsregel.

|                   | Blutgruppe | Erbbild      |
|-------------------|------------|--------------|
| 3. Kind           | B          | B/O          |
| Kindesmutter      | A          | A/O          |
| angeblicher Vater | A          | A/A oder A/O |

Bei dem Kind mit der Blutgruppe B kann, da seine Mutter der Blutgruppe A angehört, nur das Erbbild B/O vorhanden sein und bei der Kindesmutter nicht das Erbbild A/A sondern A/O. Wenn das Kind demnach von seiner Mutter nur

eine O-Anlage geerbt haben kann, muss es die Anlage für die Blutgruppe B von seinem Erzeuger geerbt haben. Der angebliche Vater kann aber als A-Mensch mit den möglichen Erbbildern A/A oder A/O eine B-Anlage nicht vererben, weshalb er *nicht* der Vater sein kann.

Diese Beispiele liessen sich beliebig vermehren, sie seien aber auf diese drei beschränkt.

Aehnlich wie mit dem eben besprochenen ABO-System verhält es sich mit dem MN-System und mit dem Rhesusfaktor mit seinen Untergruppen. Es würde sicher zu weit führen, auch diese Systeme in allen Einzelheiten zu besprechen. Es genügt zu wissen, dass mit Hilfe dieser Systeme die Verdachtsmomente für eine mögliche Vaterschaft sich weiter verdichten, resp. dass die Möglichkeit des Ausschlusses eines angeblichen Vaters wesentlich grösser wird.

### C. ANTHROPOLOGISCH-ERBBIOLOGISCHE GUTACHTEN

Wenn in einem Prozess, in dem die Abstammung eines Kindes von einem Manne festgestellt werden soll, das Tragzeitgutachten und die Feststellung der Zeugungsfähigkeit sowie die Blutuntersuchungen ohne Erfolg geblieben sind, wird die Akte meist dem anthropologisch-erbbiologischen Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens zugeleitet. Da in den ersten Lebensjahren die Merkmale beim Kind noch nicht genügend entwickelt sind, ist es ein wichtiges Erfordernis, dass dieses das *dritte Lebensjahr* vor der Untersuchung *vollendet* haben soll. Ein wichtiges Erfordernis zur Begutachtung ist, dass sämtliche Beteiligten gleichzeitig beim Sachverständigen anwesend sind, da ja die Begutachtung auf einem Vergleich der Betroffenen beruht.

Worauf beruht nun das anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten? Es ist eine altbekannte Erscheinung, dass Kinder ihren Eltern oder einem von diesem ähnlicher sein können als beliebigen Personen in der Bevölkerung. Im Gegensatz zu den Möglichkeiten der Blutgruppenbegutachtung wurde auf diese Weise nicht nur der negative, sondern auch der positive Nachweis der Vaterschaft ermöglicht.

Die Ähnlichkeit zwischen Eltern und ihren Kindern beruht auf Vererbung. Die durch die vielgestaltigen Vererbungsmöglichkeiten auftretenden Schwierigkeiten bei der Begutachtung werden auszugleichen versucht durch die grosse Zahl der in die Untersuchung einbezogenen Merkmale, die sich in der Praxis auf 200-300 beläuft. Der Gedanke dabei ist, dass zwar bei einzelnen Merkmalen Abweichungen in der Manifestierung auftreten können, dass sie aber bei einer grossen Anzahl nur in relativ geringer Häufigkeit zu **erwarten** sind. Es ist also zwar durchaus möglich, dass ein Kind in einigen Merkmalen von Vater und Mutter abweicht; in je mehr Merkmalen dies jedoch der Fall ist, umso wahrscheinlicher wird, dass der betreffende Mann nicht der Vater — und in Ausnahmefällen (Kindsvertauschung, Suchkind) die betreffende Frau nicht die Mutter — des Kindes ist.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wollten wir alle in Frage kommenden Merkmale besprechen, es seien nur einige wenige zur Illustration erwähnt.

Der Gesamteindruck der Augenfarbe wird im allgemeinen nach einer Vergleichstafel festgelegt. Darüber hinaus ist die Verteilung der Farbe zu beachten und festzustellen, ob dunklere Pigmentflecken vorhanden sind.

Die Hautfarbe wird nur selten von Bedeutung sein, nämlich dann, wenn sie stark von der in der betreffenden Bevölkerung abweicht. Die Zahl und die Verbreitung von Sommersprossen, Leberflecken (Naevi) und Muttermalen kann aufschlussreich sein. An der Haut gibt es eine grössere Anzahl erblicher Erkrankungen, die für die Beurteilung wichtig sein können.

Die absoluten Masse des Hauptes sind sicher bedeutungsvoll: grösste Kopflänge, grösste Kopfbreite, Ohrhöhe des Kopfes, kleinste Stirnbreite, immer unter Berücksichtigung der daraus zu errechnenden Indices.

Aus der metrischen Feststellung der Höhe und Breite der Nase kann der Nasenindex berechnet werden. Dabei ist die Nase auch an ihren Ansatzpunkten zu beachten, da häufig charakteristische Merkmale vorliegen.

Von grosser Wichtigkeit ist das sog. Hautleistensystem. Die menschliche Haut weist auf den Handflächen und Fusssohlen einschliesslich der Finger und Zehen ein besonderes System feiner Hautleisten auf, die bereits im dritten Embryonalmonat angelegt werden und während des ganzen Lebens konstant bleiben (vgl. Fingerabdruck). Diese Hautleisten sind in hohem Grade erblich bedingt.

Auch das Ohr zeigt in Grösse und Form charakteristische Merkmale.

Anhand dieser und einer ganzen Reihe weiterer Merkmale ist der Sachverständige in der Lage, sowohl in negativem (Ausschluss) wie in positivem Sinne (Vaterschaft praktisch erwiesen) ein Urteil abzugeben.

### SCHLUSSBETRACHTUNGEN

In den vorstehenden Kapiteln wurden grob die verschiedenen Wege beschrieben, die die medizinische Abstammungsbegutachtung beschreitet, um dem Richter Aussagen über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Vaterschaft machen zu können. Die Art der Beweisführung ist dabei **sehr unterschiedlich**. Während das Tragzeitgutachten und das Blutgruppengutachten nur zu negativen Schlüssen kommen, das heisst eine Vaterschaft für offenbar unmöglich erklären und damit einen als Vater in Anspruch genommenen Mann ausschliessen können, hat das erbbiologische Gutachten auch die Möglichkeit, auf positivem Wege infolge Vorhandenseins mehrerer Ähnlichkeiten bei Vater und Kind eine Vaterschaft nachzuweisen. Zweifellos ist die positive Vaterschaftsfeststellung das erstrebenswerte Ziel aller wissenschaftlichen Bemühungen; es kann mit Sicherheit jedoch nur in seltenen Fällen erreicht werden. Aus diesem Grunde wäre es auch nicht folgerichtig, das erbbiologische Gutachten an den Anfang der Untersuchungen zu stellen. Hieran hindert ferner die Tatsache, dass das zu begutachtende Kind wenigstens drei Jahre alt sein soll. Tatsächlich wird also in der Regel das erbbiologische Gutachten erst dann angefordert und erstattet werden können, wenn andere Gutachten, wie Tragzeitgutachten und Blutgruppengutachten, bereits vorliegen und zu keiner definitiven Klärung des Vaterschaftsstreites geführt haben.

*Das aber auf dem guten Land sind, die das Wort hören und behalten in einem feinen, guten Herzen und bringen Frucht in Geduld.* Luk. 8, 15

Warum kommt das Wort Gottes nicht mehr an? Millionen nennen sich zwar Christen, aber in ihrem Leben ist nur wenig davon zu merken. Woran liegt es? Das ist eine sehr ernste Frage. Jesus gibt uns die Ant-

wort im Gleichnis vom viererlei Acker. Damit widerlegt er die Behauptung, dass das Samenkorn, das Wort Gottes, überholt, unmodern und veraltet ist. Nein, es liegt allein am Acker. Es gibt harte Herzen: Menschen, die nur mit halbem Ohr hinhören und im Handumdrehen alles vergessen. Es gibt oberflächliche Herzen: Menschen, die das Wort Gottes begeistert aufnehmen, aber wenn Anfechtungen kommen,

dann ist es mit dem Glauben aus. Es gibt unreine Herzen: Menschen, die dem Worte Gottes nicht den nötigen Raum geben, weil Sorgen um materielle Dinge und vergängliches Vergnügen in ihrem Leben eine übermächtige Rolle spielen. Aber Gott sei Dank, es gibt auch gute Herzen: Menschen, die «das Wort Gottes hören und behalten und bringen Frucht in Geduld». Wie ist es um unser Herz bestellt? G.-G.